



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I. 2 Grenzüberschreitendes Verhandeln in der EU ermöglichen

Berichterstattung: Bayern

1. Die Herausforderungen der Corona-Pandemie verdeutlichen das Bedürfnis, die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mittels elektronischer Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union effizient zu gestalten.
2. Derzeit besteht nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO) zwar die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Beweisaufnahme mittels Videokonferenztechnik. Für ein grenzüberschreitendes Verhandeln fehlt es dagegen mit Ausnahme von Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO) an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich auf europäischer Ebene für die Schaffung von Rechtsgrundlagen einzusetzen, die ein effizientes grenzüberschreitendes Verhandeln mittels Videokonferenztechnik ermöglichen.